

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 27 (1952)
Heft: 9

Artikel: Ein unannehmbarer Bundesbeschluss
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102417>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein unannehmbarer Bundesbeschluß

Am 5. Oktober wird das Schweizervolk über die Annahme oder Verwerfung des Bundesbeschlusses über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern zu entscheiden haben. Den Verantwortungsbewußten Stimmberechtigten wird die Stellungnahme nicht leichtfallen. Wenn wir uns auch stark an die Begleiterscheinungen des «kalten» Krieges gewöhnt haben, so dürfen wir doch nicht über die Tatsache hinwegsehen, daß in Ost und West fieberhaft gerüstet wird und irgendein nichtvoraussehbares Ereignis Europa in einen Kriegsschauplatz verwandeln kann. Selbst wenn wir in einem kommenden Krieg unsere Neutralität bewahren könnten und nicht von fremden Truppen überrannt würden, wäre die Gefahr, daß Bomben auf unsere Städte und Dörfer abgeworfen würden, außerordentlich groß. Welch bittere Vorwürfe müßten wir uns machen, wenn auch nur wenige unserer Mitmenschen ihr Leben lassen müßten, weil wir es unterlassen oder verhindert haben, rechtzeitig für ihren Schutz besorgt zu sein!

Zwar ist die Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Luftschutzmaßnahmen bezweifelt worden; die Einwände scheinen uns aber auf recht schwachen Füßen zu stehen. Selbstverständlich gibt es keine Mittel, die gegen alle Gefahren schützen. Man weiß ja gar nicht, welche neuen Waffen, deren Wirkung alles Dagewesene in den Schatten stellen kann, in einem künftigen Krieg zur Anwendung gelangen werden. Bestimmt würden aber jene Waffen, deren Wirkung im letzten Krieg «sich bewährt» hat, wieder in großem Maße eingesetzt. Gegen sie kann man sich einigermaßen schützen. Und was die Abteilung für Luftschutz des Eidgenössischen Militärdepartements vorschlägt, ist geeignet, wenigstens für die am häufigsten vorkommenden Fälle einen hinreichenden Schutz zu bieten.

In dieser Auffassung wurden wir bestärkt durch die Aussagen von Vertretern deutscher Baugenossenschaften. Sie erklärten übereinstimmend, im letzten Krieg hätten die Luftschutzräume in den Kellern, wie auch wir sie hatten, im allgemeinen den Bewohnern einen guten Schutz geboten. Gegen Volltreffer waren sie allerdings zu schwach. In vielen Fällen blieben aber die Leute in den Kellern auch dann unversehrt, wenn das ganze Haus über ihnen zusammenstürzte. Wichtig sind jedoch die Ausstiegsmöglichkeiten und die Abdichtungen gegen Rauch und Gase. Gegen Luftschutzkeller, in die sich Hunderte von Personen flüchten, wird eingewendet, es fänden bei einem Volltreffer zu viele Personen den Tod. Auf Wohnhäuser wurden nicht so schwere Bomben abgeworfen wie auf zentrale Luftschutzanlagen. Schwere Bomben jedoch durchschlugen selbst die Bunker.

Die Luftschutzkeller in den Wohnhäusern hatten auch den Vorteil, daß nach den Angriffen sofort je-

mand da war, der die Brandbomben entfernen oder die Brandherde bekämpfen konnte. Darum haben die Siedlungen und Wohnkolonien der Baugenossenschaften viel weniger unter Brandschäden gelitten als die Villenquartiere, wo die Bewohner sich auf das Land verzogen hatten. Selbstverständlich werden die Luftschutzkeller in erster Linie zum Schutze der Menschen erstellt. Es muß aber doch betont werden, daß sie nebenbei auch der Erhaltung der Bauten dienen.

Dies sind die Gründe, warum wir uns weder gegen die Verpflichtung zur Erstellung von Luftschutzräumen wenden, noch die Zweckmäßigkeit der vom Bunde vorgesehenen Maßnahmen bestreiten können. Wir wollen auch nicht die Durchführung der Maßnahmen verzögern bis zur Zeit der höchsten Kriegsgefahr, weil es wenigstens sieben Jahre braucht, um nur die Luftschutzkeller für die Hälfte der Bevölkerung des Landes zu erstellen. Die gegenwärtige Hochkonjunktur im Baugewerbe kann ebenfalls kein genügender Grund zur Aufschiebung sein. Es wird heute offensichtlich viel gebaut, was eher aufgeschoben werden könnte oder besser unterlassen würde.

Trotz allen diesen Überlegungen ist für uns die Abstimmungsvorlage vom 5. Oktober unannehmbar. Es liegt ihr die falsche Auffassung zugrunde, es handle sich um den Schutz der Zivilbevölkerung, diese habe selbst die nötigen Maßnahmen zu treffen und – prinzipiell – zu bezahlen, die Öffentlichkeit brauche nur – als Entgegenkommen – Beiträge zu leisten, um die Lasten etwas erträglicher zu machen. Wir wissen jedoch vom letzten Kriege her, daß im modernen Krieg von einer Unterscheidung zwischen Front und Hinterland, Truppe und Zivilbevölkerung gar nicht mehr die Rede sein kann. Praktisch wird doch jedermann zu irgendeiner Dienstleistung herangezogen, und wer noch in der Produktion tätig ist, steht unter der selben militärischen Leitung und Disziplin und ist den selben Gefahren ausgesetzt wie der Soldat bei der Truppe. Luftschutzkeller haben im totalen Krieg die selbe Bedeutung für die Landesverteidigung wie die Bunker und Unterstände für die Soldaten. Die Luftschutzmaßnahmen sind genau so Rüstungsmaßnahmen wie die Anschaffung von Kanonen und Tanks. Sie sollten darum auch gleich finanziert werden. Leider ist es aber so, daß die Notwendigkeit dieser Maßnahmen wohl eingesehen wird und daß man auch gerne bereit ist, sie zu beschließen, aber wenn es an das Bezahlen geht, will man die Lasten auf die Schwächsten abwälzen. Noch weiß niemand, wie die Kosten der bereits beschlossenen Rüstungen gedeckt werden sollen. Der Bund hat kein Geld und war nur mit Mühe dazu zu bewegen, seinen Anteil auf 20 Prozent zu erhöhen. Die Kantone wehrten sich ebenfalls gegen eine größere Belastung, so daß schließlich eine

Gesamtsubvention von 40 Prozent in die Vorlage aufgenommen wurde. Der Rest von 60 Prozent ist nach der Vorlage von den Mietern aufzubringen, wobei der Hausmeister für seine Wohnung gleich wie ein Mieter behandelt wird. Eine solche Belastung ist für den Großteil der Mieter untragbar. Man rechnet mit Baukosten von etwa 250 Franken pro Kopf. Eine vierköpfige Familie hätte also 600 Franken aufzubringen. Natürlich hängen die Kosten von der Ausführung ab. Dazu hat aber der Mieter, der nicht bei einer Genossenschaft wohnt, nichts zu sagen. Er hat nur zu bezahlen. Und weil er seinen Anteil abstottern muß, hat er auch noch die Zinsen für den noch nicht bezahlten Rest aufzubringen. In der Regel würden die Luftschutzbauten eine Mietzinserhöhung von $4\frac{1}{2}$ Prozent bringen, theoretisch für eine Amortisationszeit von 15 und mehr Jahren, je nach der Höhe des Mietzinses, wobei die Amortisationszeiten bei den Wohnungen mit den niedrigsten Mietzinsen am längsten wären. Die Begrenzung auf $4\frac{1}{2}$ Prozent des Mietzinses würde aber illusorisch, sobald die Mietzinskontrolle aufgehoben wird. Sollte der Verfassungszusatz betreffend die Verlängerung der Preiskontrolle vom Volk verworfen werden, so gäbe es schon vom 1. Januar 1953 an keine Mietpreiskontrolle mehr. Der Verfassungszusatz würde voraussichtlich eine Verlängerung um vier Jahre bringen. Nachher könnten die Ver-

mieter die Mietzinse je nach der Lage auf dem Wohnungsmarkt erhöhen, so daß alle im Bundesbeschluß über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern enthaltenen Bestimmungen zum Schutze der Mieter sinnlos würden.

Rechtlich stellt die Vorlage die auf den Mieter entfallenden Anteile dem Mietzins gleich. Ist also der Mieter nicht in der Lage, seine Rate zu bezahlen, so kann ihn der Hausbesitzer nicht nur betreiben, sondern ihn innert weniger Tage aus der Wohnung ausweisen lassen.

Der Mieter muß seinen Anteil erst vom Zeitpunkt der Erstellung der Luftschutzkeller an bezahlen. Es kann ihm darum passieren, daß er bei einem freiwilligen oder erzwungenen Wohnungswechsel mit der Amortisation der Kosten des Luftschutzkellers wieder vorn anfangen muß, nachdem er in der alten Wohnung schon einen beträchtlichen Teil abbezahlt hat. Zieht er in eine Neuwohnung um, so bezahlt er hier auf alle Fälle den durch die Luftschutzbauten erhöhten Mietzins.

Der zur Abstimmung vorliegende Bundesbeschluß bringt also nicht nur für einen großen Teil der Mieter eine *untragbare Belastung*, er ist auch nicht genügend durchdacht. Darum empfahl die Delegiertenversammlung unseres Verbandes, die *Vorlage abzulehnen*.
Gts.

Die künftige Wohnbauförderung in Stadt und Kanton Zürich

Seit Ende 1949 leistet der Bund keine Beiträge mehr an die Förderung des Wohnungsbaues. Im Kanton Zürich war das Gesetz über die zusätzliche Förderung des Wohnungsbaues vom 26. März 1950 auf die Jahre 1950 und 1951 beschränkt, ebenso in der Stadt Zürich der Beschluß der Gemeinde vom 29. Januar 1950. Die Kredite von Stadt und Kanton sind seit Ende 1951 erschöpft. Gegenwärtig stehen überhaupt keine öffentlichen Mittel zur Unterstützung des Wohnungsbaues mehr zur Verfügung.

In der *bevorstehenden Volksabstimmung* vom 5. Oktober 1952 werden die Stimmberechtigten von Stadt und Kanton darüber entscheiden, ob der gemeinnützige Wohnungsbau auch in den nächsten Jahren mit öffentlicher Finanzhilfe gefördert werden soll. Der Entscheid wird von weittragender sozialpolitischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung sein, denn die Bekämpfung der immer noch scharfen Wohnungsnot und der Kampf gegen die Mietzinssteigerungen werden noch für längere Zeit zu den größten Sorgen in den Städten Zürich und Winterthur, aber auch in zahlreichen Landgemeinden gehören.

Rückblick

Die Förderung gesunder und billiger Wohnungen gehört schon seit fünfzig Jahren zu den wichtigsten sozialpolitischen Aufgaben des Gemeinwesens. Als die Wohnungsnot nach der Jahrhundertwende immer größer wurde und der Leerwohnungsstand auf weniger als 0,5 Prozent sank, wurde dieser Grundsatz in die Gemeindeordnung vom Jahre 1907 aufgenommen. Seither haben die Bevölkerung und die Behörden der Stadt Zürich stets großes Verständnis für die Notwendigkeit gesunder Wohnverhältnisse gezeigt. Dieses Ziel wurde

zunächst vor allem durch den Bau kommunaler Wohnungen angestrebt. Vom Jahre 1920 an trat dann die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues durch öffentliche Finanzhilfe in den Vordergrund.

Der Erste Weltkrieg verursachte eine langandauernde, große Wohnungsnot. Der Leerwohnungsstand sank im Jahre 1917 unter 0,1 Prozent und erreichte erst im Jahre 1931 wieder mehr als 1 Prozent. Von 1920 bis 1933 leistete die Gemeinde an die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues Beträge von insgesamt rund 71,5 Millionen Franken; außerdem beteiligten sich Bund und Kanton im gleichen Zeitraum mit insgesamt rund 11,7 Millionen Franken Staatsbeiträgen. Mit dieser großzügigen öffentlichen Finanzbeihilfe wurden in Zürich mehr als 8000 Wohnungen erstellt, das heißt nahezu gleich viel wie im privaten Wohnungsbau.

Auch der Zweite Weltkrieg brachte eine Verschärfung der Lage auf dem Wohnungsmarkt, namentlich durch die starke Bevölkerungszunahme. In der Stadt Zürich ist die Wohnbevölkerung von 336 400 Einwohnern im Jahre 1941 bis heute auf über 400 000 angewachsen. In Winterthur betrug die Bevölkerungszunahme von 1941 bis 1950 nahezu 14 Prozent. Aber auch in mehr als 50 Landgemeinden des Kantons hat die Wohnbevölkerung um mehr als 15 Prozent zugenommen. Im ganzen Kanton sank der Leerwohnungsstand auf früher nie gekannte Minima. Vom Jahre 1941 an betrug er sowohl in Zürich und Winterthur als in den Landgemeinden stets weniger als 1,0 Prozent, in den Jahren 1946 bis 1949 sogar unter 0,1 Prozent. Der private Wohnungsbau war nicht in der Lage, die rapid ansteigende Wohnungsnachfrage auch nur annähernd zu befriedigen. Von 1941 bis 1950 sind in Zürich nur 10 411 private Wohnungen erstellt worden, während es im